



- Grundkurs Steuerstrafverfahren
Teil 3 – S. 2
- Erfolgreiche Investorensuche in
schwierigen Zeiten – S. 4
- Compliance-Management achtet
auf geltende Regeln – S. 5
- Achtung: Neue Gesetze und
Urteile zur Umsatzsteuer – S. 7

Abwehrbereit

Verteidigung im Steuerstrafverfahren

- bdp in der Presse:
Ganz nach oben: – S. 9
- Lotsenschonerfahrt & Co.:
bdp-Events im Juni – S. 10

Kooperation oder Härte

Wenn die Höhe der nachweislich hinterzogenen Steuern minimiert werden kann, gibt es mehr Möglichkeiten, das Verfahren zu beenden

In dieser Ausgabe von bdp aktuell schließen wir unseren Grundkurs Steuerstrafverfahren ab. Nachdem wir uns um die Frage gekümmert haben, wer, wann und warum ermittelt (bdp aktuell 63) sowie was bei Durchsuchung und Beschlagnahme zu tun ist (bdp aktuell 64), befassen wir uns abschließend mit der Verteidigung im Steuerstrafverfahren.



Martin Plett ist Fachanwalt für Steuerrecht und seit 1998 Partner bei bdp Hamburg.

Die Verteidigung im Steuerstrafverfahren zielt grundsätzlich darauf ab, dass möglichst der sogenannte **objektive Tatbestand** ein geringes Volumen umfasst. Der objektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung wird definiert durch die Höhe der nachweislich hinterzogenen Steuern. Auch wenn aufgrund anderer Beweiskonstellationen die veranlagungstechnisch nachher erforderlichen Steuernachzahlungen nicht unbedingt und in jedem Falle identisch sind mit dem sogenannten objektiven Tatbestand, gibt dieser doch einen wesentlichen Richtwert für das weitere Verfahren an.

Zum einen ist es von Bedeutung, die **veranlagungstechnischen Nachzahlungen** so gering wie möglich zu halten, und zum anderen definiert sich natürlich die Möglichkeit zur **Beendigung des Steuerstrafverfahrens** im Wesentlichen nach der Höhe der hinterzogenen Steuern. Dabei hat selbstverständlich auch der subjektive Tatbestand, d.h. die Verschuldensform, eine gewisse Bedeutung.

Sanktionsmilderungen können erlangt werden durch Kooperation im Verfahren und durch frühzeitige Begleichung der hinterzogenen Steuern auch dann, wenn noch gar keine entsprechenden Bescheide vorliegen.

Die oben angeführte Taktik mag in vielen Fällen sinnvoll sein, ist es aber nicht immer, da es durchaus erforderlich sein kann, mit dogmatischer und praktischer Härte zu verteidigen.

Möglichkeiten zur Beendigung eines Steuerstrafverfahrens:

Eine **Einstellung gemäß § 170 Abs. II StPO** ist geboten, wenn das Ermittlungs-

ergebnis keinen genügenden Anlass zur Erhebung der Klage ergibt, also wenn der betroffene Bürger strafrechtlich unschuldig ist.

Eine **Einstellung wegen Geringfügigkeit und mangels öffentlichen Interesses an der Verfolgung** ergibt sich äußerst selten bei geringfügigsten Steuerstraftaten (§ 153 StPO).

Weitaus relevanter in der Verfahrenspraxis ist die **Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen** gemäß § 153 a StPO. Danach kann ein Verfahren unter bestimmten Umständen eingestellt werden, wenn der Beschuldigte geeignete Auflagen und Weisungen erfüllt.

Regelmäßig handelt es sich bei den Auflagen um Zahlungen einer bestimmten Geldsumme an gemeinnützige Institutionen oder aber auch an die Staatskasse. Wird das Verfahren so eingestellt, gilt der Betroffene nicht als bestraft oder vorbestraft, und es erfolgt selbstverständlich auch keine Eintragung im Strafregister. Diese Art der Verfahrenseinstellung erfolgt allerdings nur bei geringfügigen Vergehen.

Auf der nächsthöheren Stufe der denkbaren Sanktionen steht die sogenannte **Verwarnung mit Strafvorbehalt**, bei der es sich quasi um eine



Was den Fiskus neugierig macht
Wer ermittelt, wann und warum?
in: bdp aktuell 63, S. 6



Wenn der Steuerfahnder klingelt
Durchsuchung und Beschlagnahme
in: bdp aktuell 64, S. 6



Abwehrbereit
Verteidigung im Steuerstrafverfahren
in: bdp aktuell 65, S. 2

Ihr Beistand im Steuerstrafverfahren

In Steuerstrafsachen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an folgende bdp-Partner:



Martin Plett, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie **Rüdiger Kloth**, Steuerberater in Hamburg



Ulrike Dennert-Rüsken, Rechtsanwältin und Steuerberater sowie **Dr. Michael Bormann**, Steuerberater und bdp-Gründungspartner in Berlin





Geldstrafe auf Bewährung handelt. Diese Art der Verfahrensbeendigung ist aber ausgesprochen selten.

Auf der nächsten Stufe folgt dann der **Strafbefehl**, bei dem Geldstrafen oder aber eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verhängt werden können. Auf diese Art der Beendigung eines Strafverfahrens arbeitet die Verteidigung hin, wenn eine entsprechende Sanktion unvermeidbar ist, aber immer noch versucht werden soll, Publizität zu vermeiden.

Die **Vermeidung der Publizität** ist beim Strafbefehlsverfahren dadurch gegeben, dass dieses schriftlich vollzogen wird und keine öffentliche Hauptverhandlung stattfindet.

Soweit allerdings unabgestimmt ein Strafbefehl ergeht und die Verteidigung sich vorstellen kann, ein besseres Ergebnis zu erreichen, sollten **Rechtsmittel gegen den Strafbefehl** eingelegt werden. Das führt aber unweigerlich zu einer Hauptverhandlung.

Die letzte Möglichkeit zur Beendigung eines Strafverfahrens ergibt sich dann durch ein **Urteil** der jeweils zuständigen Gerichte. Ein solches Urteil kann natürlich auch noch zum **Freispruch** führen. Es sind aber dann Verurteilungen zu Geldstrafen oder aber auch zu Freiheitsstrafen weitaus häufiger.

Nach der letzten hier relevanten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 02.12.2008 – 1 StR 416/08) soll bei einer sechsstelligen Steuerhinterziehungssumme die Verhängung einer **Geldstrafe** nur noch bei Vorliegen von gewichtigen Milderungsgründen schuldangemessen sein, bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe kommt nach der vorgenannten Entscheidung eine **Bewährungsstrafe** nur noch bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe in Betracht. Bei besonders schweren Steuerhinterziehungen, also bei einer Hinterziehung im großen Ausmaß, beträgt die mögliche maximale Freiheitsstrafe sogar zehn Jahre.

bdp steht Ihnen in allen Verfahrensphasen selbstverständlich mit Rat und Tat zur Seite.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe von bdp aktuell schließen wir unseren Grundkurs Steuerstrafverfahren ab und befassen uns abschließend mit der Verteidigung im Steuerstrafverfahren. Diese zielt grundsätzlich darauf ab, dass möglichst der sogenannte objektive Tatbestand ein geringes Volumen umfasst.

Zum einen ist es von Bedeutung, die veranlagungstechnischen Nachzahlungen so gering wie möglich zu halten und zum anderen definiert sich natürlich die Möglichkeit zur Beendigung des Steuerstrafverfahrens im Wesentlichen nach der Höhe der hinterzogenen Steuern. Dabei hat selbstverständlich auch der subjektive Tatbestand, d. h. die Verschuldensform, eine gewisse Bedeutung.

Ja, die Zeiten sind nicht günstig für die Suche nach Investoren, weil diese sich aus nachvollziehbaren Gründen oft sehr abwartend verhalten. Wer aber realistisch, planvoll und geduldig vorgeht kann auch in der jetzigen Situation erfolgreich Unternehmensnachfolgen realisieren. Es schadet dabei nicht, einen erfahrenen Berater an seiner Seite zu haben.

Fast jedes zweite Unternehmen war bereits von Verstößen gegen die Einhaltung von Regelungen, Verträgen und Gesetzen betroffen. Wir beginnen in dieser Ausgabe eine Serie über Compliance-Management und zeigen auf, wie sich auch kleinere Unternehmen präventiv und kontrollierend gegen solche Verstöße wappnen können.

Auch wenn sich die öffentliche Diskussion um die Umsatzsteuer vor allem um die Steuersätze für Hoteliers dreht: Es gibt eine Reihe gravierender Neuregelungen, die alle Unternehmer betreffen und über die wir Sie ausführlich informieren.

Wir sind sehr stolz darauf, dass das Steuerberater Magazin bdp als ein Beispiel vorgestellt hat, wie innerhalb weniger Jahre eine größere kompetente Kanzlei aufgebaut werden kann, die im Ranking auch ganz oben steht.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
 - Steuern,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

Die nächste Ausgabe von bdp aktuell erscheint im September 2010. bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Christian Schütze

Christian Schütze
ist Steuerberater und seit 2007
Partner bei bdp Berlin.



Investorensuche in schwierigen Zeiten

Wer realistisch, planvoll und geduldig vorgeht kann auch in der jetzigen Situation erfolgreich Unternehmensnachfolgen realisieren



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.

Die Zeiten sind nicht günstig für die Suche nach Unternehmensnachfolgern. Potenzielle Investoren sind zurzeit sehr zurückhaltend. Viele warten ab, wie sich die wirtschaftliche Gesamtsituation entwickelt. Trägt der leichte rein exportgetriebene Aufschwung – oder ist er im Herbst vorbei? Aber trotzdem kann man Unternehmen verkaufen. Man benötigt dazu aber Erfahrung, Realismus und manchmal auch ein bisschen Geduld, um die richtigen Käufer bzw. Investoren zu finden.

Man muss dabei auf die Besonderheiten der gegenwärtigen Situation eingehen. Aber im Grundsatz unterscheidet sich das Vorgehen nicht von besseren Zeiten.

Eine Nachfolgersuche bzw. ein M&A-Prozess allgemein beruht immer auf einem exakten Plan, der sehr strukturiert abgearbeitet werden muss. Das A und O dabei ist zum einen eine realistische Einschätzung des Unternehmenswertes. Mit überrissenen Preisvorstellungen kann man nicht verkaufen. Zum anderen muss der Berater sehr fundierte Kenntnisse und ein feines Gespür haben, welche Investoren in Frage kommen. Eventuell muss ein Verkaufsprozess auch verschoben oder verlängert werden.

Erfahrung hilft dabei ungemein. bdp betreibt dieses Geschäft nun schon seit fast zwei Jahrzehnten und wir verfügen über eine ausgewiesene Expertise als Berater der Verkäufer die helfen, die individuelle Ausgangssituation zu analysieren und den Prozess professionell zu gestalten und – vor allem – Investoren zu identifizieren und zu überzeugen.

Der Unternehmensverkäufer, in unserem jüngsten Erfolgsfall, der RTZ Reinigungstechnik Fachgroßhandel GmbH, war es eine Verkäuferin, sucht in der Regel ja nur einmal im Leben einen Nachfolger. Da braucht es jemanden an der Seite, der dieses Business regelmäßig betreibt und professionell abwickeln kann.

RTZ Reinigungstechnik Fachgroßhandel GmbH

Schlaubetal

Umsatz: rund 1 Mio. Euro

Mitarbeiter: ca. 11

Das Unternehmen:

Inhabergeführter Großhandel mit Spezialisierung und großem Marktgebiet.

M&A-Prozess zur Regelung der Unternehmensnachfolge; die Geschäftsführerin, die das Unternehmen vor rund 20 Jahren gegründet hat, wollte dabei langfristig den Bestand des Unternehmens sichern.

Maßnahmen von bdp:

- Erstellung Investorenmemorandum
- Käufersuche
- Betreuung der Due Diligence
- Führung der Verkaufsverhandlungen
- Verhandlung der Verträge

Zeitraum:

- Januar 2010 bis März 2010

Unternehmensverkauf im Rahmen der Unternehmensnachfolge



„bdp hat den gesamten Verkaufsprozess geführt und begleitet und letztlich auch zum erfolgreichen Abschluss gebracht. Wir haben feststellen müssen, dass ein Unternehmensverkauf doch ein wichtiges Projekt ist, dessen Gesamtorganisation man in erfahrene Hände legen sollte. Nur das sichert letztendlich eine professionelle und damit erfolgreiche Abwicklung.“

Roswitha Ziemens
ist die Verkäuferin



„Dieses Projekt hat wieder einmal gezeigt, dass eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge sowohl juristische als auch steuerliche Begleitung erfordert und auch eine gewisse Zeit benötigt.“

Ulrike Dennert-Rüsken
ist Rechtsanwältin und Steuerberater und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Gut geregelt

Compliance-Management sorgt dafür, dass Unternehmen sich auch wirklich und dauerhaft regelkonform verhalten

Fast jedes zweite Unternehmen war bereits von Compliance-Verstößen betroffen, also Verstößen gegen die Einhaltung von Regelungen, Verträgen und Gesetzen. Damit stehen nicht zuletzt mögliche Haftungsfragen für Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte etc. auf der Tagesordnung. Wir beginnen in dieser Ausgabe eine Serie über Compliance-Management und zeigen auf, wie sich auch kleinere Unternehmen präventiv und kontrollierend gegen solche Verstöße wappnen können.

Herr Gerhard Cromme, der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Siemens AG, sah sich im Herbst 2006 von einem Tag auf den anderen veranlasst, sich mehr um sein Mandat Siemens AG zu kümmern, als ihm lieb war. Der Grund: Korruptionsverdacht bei Siemens, Hausdurchsuchungen in der Konzernzentrale und massive Medienpräsenz! Zu dieser Zeit verfügte die Siemens-Gruppe über einen überschaubaren Mitarbeiterkreis, der sich mit dem Thema Compliance beschäftigte. Gegenwärtig sind es mehr als 600 Mitarbeiter, die über die Einhaltungen von Gesetzen und Vorschriften beim Weltkonzern wachen.

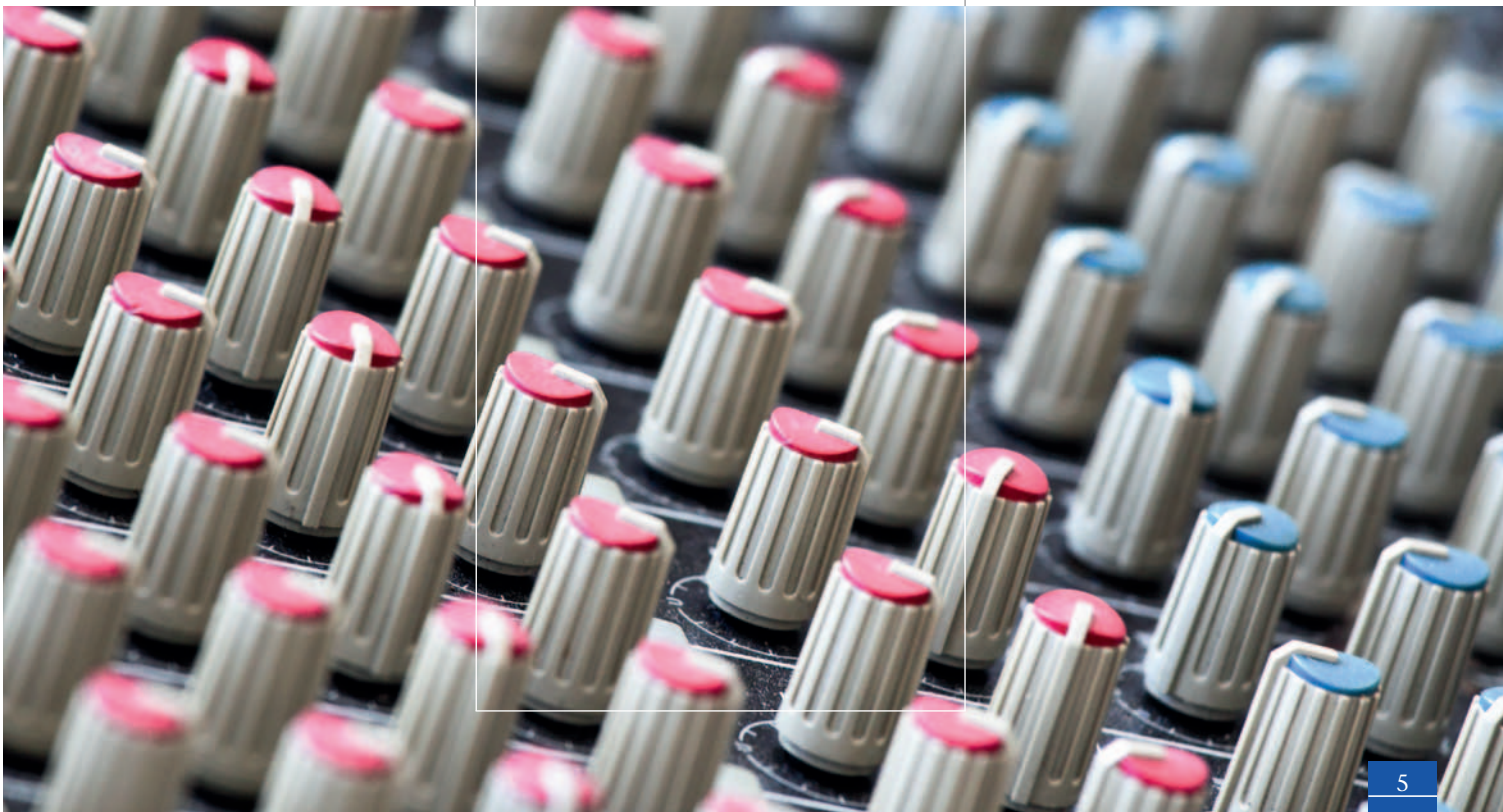
Aber auch der Unternehmer Hans Müller aus A-Dorf sah sich ungeahnten Herausforderungen gegenüber, als einer der Hauptlieferanten insolvent wurde und ein weiterer schlechte Zulieferungen tätigte, die sich auf seine Produktion auswirkten. Der Grund: Durch Margendruck wurde an der Qualität gespart, und durch Produkte geringerer Qualität wollten die Zulieferer auf

Compliance-Management-Systeme (CMS) regeln die Einhaltung von Regelungen, Verträgen und Gesetzen.

einen Unternehmerngewinn kommen. Der Hauptabnehmer von Hans Müller, ein Automobilkonzern, drohte aufgrund seiner Marktmacht mit der Kündigung des Zuliefervertrages. Schließlich gelang es Herrn Müller, auf andere Lieferanten auszuweichen. Die Angst vor Reputationsschäden, die die Existenz eines Unternehmens bedrohen, blieb.

Diese zwei Beispiele zeigen im Großen und im Kleinen die (stets) aktuelle Bedeutung der Notwendigkeit von Kontrollen, der Prävention und der Überprüfung der Einhaltung von Regelungen, Verträgen und Gesetzen.

Die Notwendigkeit wird meist erst deutlich, wenn ein Unternehmen negative Erfahrungen mit Verstößen und Schäden gemacht hat. Die verantwortlichen Organmitglieder sind dann in aller Regel offener für die Notwendigkeit der Einführung bzw. Weiterentwicklung von Überwachungssystemen. Die



neuesten Untersuchungen bestätigen, dass innerhalb von zwei Jahren nahezu jedes zweite Unternehmen von Compliance-Verstößen betroffen ist. Das gilt nicht nur für börsennotierte oder große Unternehmen, sondern auch für Unternehmen kleinerer und mittlerer Größe. Deshalb sollten auch Unternehmen, die glücklicherweise noch keine Erfahrungen mit Compliance-Verstößen hatten, ein Überwachungssystem einführen bzw. das vorhandene Kontrollsystem weiterentwickeln.

Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der möglichen **Haftungsfahren** für Vorstände, Aufsichtsorgane, Geschäftsführer und Compliance-Verantwortliche. Sollten keine Vorkehrungen getroffen worden sein und kommt es dann zu einem Compliance-Verstoß, so trifft die Organmitglieder in Unternehmen jeder Größe der Vorwurf eines sogenannten „Organisationsverschuldens“, da der Grundsatz der sorgfältigen Geschäftsführung verletzt sein könnte.

Aus diesen vorgenannten Gründen hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) einen Prüfungsstandard über (zunächst) freiwillige Prüfungen von Compliance Management Systemen entworfen (IDW EPS 980). Wir kommen auf diesen Entwurf zurück.

Begriffsbestimmungen und Funktionen von Compliance

Compliance

Unter „Compliance“ ist generell die Einhaltung von Regeln zu verstehen. Regeln sind z. B. Gesetze, vertragliche Verpflichtungen, interne und (teilweise externe) Regelungen sowie Richtlinien. Compliance kann auch als Summe aller organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen beschrieben werden, die gewährleisten, dass sich Organe (Vorstand, Geschäftsführer etc.) und Mitarbeiter der Gesellschaft rechtmäßig verhalten.

Auf den Punkt gebracht hat Prof. Schneider, Darmstadt, die Erklärung des Begriffs Compliance: „Die Binsenweisheit, dass die Unternehmen Gesetze einhalten müssen, heißt nun Compliance.“

Funktionen von Compliance

Fragt man nach den Funktionen von Compliance, so sind im Wesentlichen drei Kernfunktionen hervorzuheben:

- Compliance dient der **Abwendung von Schäden** bei der Unternehmung und bei Dritten. Durch Compliance werden Schadensersatzansprüche an das Unternehmen und deren Organe (Innen- und Außenhaftung) reduziert oder vermieden.
- Compliance stellt ein **Risikomanagement** entsprechend der durch das Gesetz zu mehr Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eingeführten Forderung nach Einführung eines Überwachungssystems (§ 91 Abs. 2 AktG) dar. Gleiches gilt für die Anforderung nach 4.1.4 Deutscher Corporate Governance Kodex.
- Compliance hat außerdem eine **Beratungs- und Informationsfunktion**. Sie dient der Kreditsicherung, der Qualitätsverbesserung, der Überwachung (Internes Kontrollsystem), der Öffentlichkeitsarbeit, des Marketings sowie der Förderung eines fairen Wettbewerbs.

Compliance Management System

Das „Compliance Management System“ (kurz: CMS) umfasst die von den gesetzlichen Vertretern eingeführten Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens. Die eingeführten Grundsätze und Maßnahmen sollen das regelkonforme Verhalten der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens und auch von Dritten (z. B. Zulieferer, Lieferanten, Kunden) sicherstellen. Außerdem soll die Einhaltung bestimmter Regeln bzw. die Verhinderung von wesentlichen Verstößen (Regelverstößen) erreicht werden.

Die Verantwortung für die Einführung, Weiterentwicklung und Anpassung eines CMS und für die CMS-Beschreibung liegt immer bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens. Sie umfasst auch die Dokumentation des CMS, die der personenunabhängigen Funktion des Systems im Zeitablauf und der Erstellung der CMS-Beschreibung durch geeignete Personen, z. B. den Compliance-Beauftragten, dient.

Grundelemente eines CMS

Eine wirksame Compliance-Organisation umfasst folgende, miteinander in Wechselwirkung stehende Grundelemente, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind:

- Compliance Kultur
- Compliance-Ziele
- Compliance-Organisation
- Compliance-Risiken
- Compliance-Programm
- Compliance-Kommunikation
- Compliance-Überwachung und -Verbesserung

Grundvoraussetzung der Schaffung eines wirksamen CMS ist das Verständnis, die Verpflichtung sowie die Bindung der Geschäftsleitung dem Thema „Compliance“ gegenüber. Der Auffassung: „Bis jetzt ist ja alles gut gegangen.“ steht eine Titelzeile aus der Financial Times Deutschland gegenüber: „Wo Klugheit fehlt, hilft schlechte Erfahrung.“. Das heißt, der „Tone of the Top“, die Vorbildfunktion der Unternehmensleitung, ist unabdingbare Grundvoraussetzung einer wirksamen Compliance-Kultur.

Wie Sie ein CMS installieren und dann seine Funktion und Wirksamkeit überprüfen erläutern wir in den folgenden Ausgaben von bdp aktuell



Andreas Schacht

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Certified Fraud Examiner (CFE) bei bdp Hamburg



Ralf Kurtkowiak

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 2007 Partner bei bdp Hamburg.



Achtung Umsatzsteuer

Nicht nur für Hoteliers: Es gibt eine Fülle neuer Gesetze und Urteile, die teilweise gravierende Änderungen zur Folge haben



Christian Schütze
ist Steuerberater
und seit 2007 Partner bei bdp Berlin.

Nachdem bereits Anfang 2010 weitreichende Änderungen bei den sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) und bei Beherbergungsumsätzen wirksam geworden sind, gibt es durch Gesetze und Urteile weitere Änderungen.

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Für innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte und innergemeinschaftliche Dienstleistungen ist neben der Angabe in der Umsatzsteuervoranmeldung auch eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben. Bisher erfolgte diese quartalsweise bis zum 10. des Folgemonats. Gab es bei der Umsatzsteuervoranmeldung eine Dauerfristverlängerung, galt diese auch für die ZM.

Ab dem 01.07.2010 muss die ZM für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte grundsätzlich monatlich eingereicht werden. Die Abgabe muss bis zum 25. des Folgemonats erfolgen. Eine Dauerfristverlängerung gibt es nicht mehr. Somit erfolgt kein Gleichlauf mehr mit der Umsatzsteuervoranmeldung. Für die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen bleibt es bei der quartalsweisen Abgabefrist. Auf Antrag kann diese aber auch monatlich erfolgen.

Bis zu einer bestimmten Umsatzgrenze (Bagatellregelung) hat der Gesetzgeber aber auch eine quartalsweise Abgabe

der ZM ermöglicht. Beträgt die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäfte rückwirkend jeweils in keinem der letzten vier Quartale und voraussichtlich auch im laufenden Quartal nicht mehr als 100.000 Euro (ab 01.01.2012: 50.000 Euro) ist die ZM quartalsweise abzugeben. Dies muss aber dann auch bis zum 25. des Folgemonats nach Quartalsende erfolgen. Für das 3. Quartal 2010 wären somit das 3. und 4. Quartal 2009 und das 1. und 2. Quartal 2010 anzusehen.



Wird die Bagatellgrenze wider Erwarten in einem Quartal überschritten, ist bis zum 25. des Folgemonats die ZM für die bereits abgelaufenen Monate des Quartals abzugeben.

Anrechnung der Sondervorauszahlung

Damit sogenannte Monatszahler die Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen in

Anspruch nehmen zu können, ist bis zum 10. Februar ein Elftel der Umsatzsteuerzahllast des Jahres als Sondervorauszahlung zu zahlen. Mit der Voranmeldung für Dezember des Jahres wurde die Sondervorauszahlung angerechnet. Führte die Anrechnung zu einem Guthaben, wurde dieses erstattet. Ab 2010 gibt es diese Erstattung nicht mehr.

Der BFH hat entschieden, und der Fiskus schließt sich dem an, dass eine Anrechnung im Dezember bis maximal 0,00 Euro erfolgt.

Bleibt danach noch ein Guthaben aus der Sondervorauszahlung übrig, ist dieses erst in der Umsatzsteuerjahreserklärung zu berücksichtigen.

Für Unternehmen kann diese Neuhandhabung zu Liquiditätsproblemen führen. Werden im Dezember z. B. noch größere Investitionen mit Vorsteuerabzug getätigt, bleibt evtl. ein großer Überhang bei der Sondervorauszahlung bestehen. Zum 15. Februar des nächsten Jahres ist aber schon wieder die neue Sondervorauszahlung fällig. Bei größeren Beträgen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann daher im Dezember eine Umsatzsteuerplanung sinnvoll sein. Auch bei unterjähriger Beendigung der Dauerfristverlängerung ist diese neue Handhabung anzuwenden.

Vorsteuerabzugsberechtigt ist nur der Leistungsempfänger.

Bezieht ein umsatzsteuerlicher Unternehmer Lieferungen und Leistungen für sein Unternehmen und liegt kein Ausschlussgrund vor, kann er die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Vorsteuerabzugsberechtigt ist man nur dann, wenn man der zivilrechtliche Leistungsempfänger ist. Grundsätzlich wird dies durch eine ordnungsgemäße Rechnung auf den eigenen Namen nachgewiesen. Der Fiskus geht nun aber, insbesondere bei Personengesellschaften, auch dazu über neben den Rechnungen auch Aufträge zu prüfen. Hintergrund dafür sind neuere Urteile des BFH. Erteilt z. B. ein Gesellschafter einer Vermietungsgemeinschaft einen Reparaturauftrag, muss er dies im Namen der Gemeinschaft machen. Dies muss auf dem Auftrag dokumentiert werden. Eine spätere Heilung ist nicht möglich. Tritt er nur unter seinem Namen auf, besteht dann später kein Vorsteuerabzugsrecht. Also sollte man sich immer fragen: In welchem Namen trete ich jetzt gerade auf?

Genauere Leistungsbeschreibung in Rechnung erforderlich

Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung (§ 14 UStG) ist Grundvoraussetzung des Vorsteuerabzugs. bdp hat über die Inhalte schon mehrfach berichtet. Es ist bei Prüfungen des Fiskus immer mehr zu bemerken, dass die Prüfer sich an diesen Formalien aufhalten. Neben den weiteren Voraussetzungen muss die erbrachte Leistung hinreichend beschrieben sein. Der BFH hat nun

schon in mehreren Urteilen entschieden, dass allgemeine Bezeichnungen nicht ausreichen. Bezeichnungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“, „Außenputzarbeiten“, „Beratungsleistungen“ reichen nicht als hinreichende Beschreibung. Es sollte daher unbedingt auf eine korrekte Leistungsbeschreibung geachtet werden. Bei den Bauleistungen muss zumindest das Haus oder Grundstück und evtl. die Etage, die Wohnung oder das Zimmer genannt werden.

Das „Seeling“-Modell stirbt.

Der EUGH hat in einem Urteil in 2003 entschieden, dass bei gemischt genutzten Grundstücken (privat und betrieblich) mit mehr als 10% betrieblicher Nutzung das gesamte Grundstück/Gebäude dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugerechnet werden kann. Daraus folgte, dass aus den Anschaffungs- und Herstellkosten ein voller Vorsteuerabzug (also auch auf den Privatanteil) möglich war. Über einen Zeitraum von 10 Jahren musste dann die private Nutzung als sog. unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerlich werden. Es ergab sich somit ein zinsloser Kredit des Fiskus. Diese Möglichkeit wird ab dem 01.01.2011 abgeschafft. Nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 besteht kein Vorsteuerabzugsrecht mehr in der Höhe, in der später eine nichtunternehmerische Nutzung beabsichtigt ist.

Die Neuregelung soll für alle Grundstücke/Gebäude gelten, bei denen die Anschaffung bzw. Baubeginn nach dem 31.12.2010 liegt. Wer das Modell noch nutzen möchte, sollte sich beeilen.

Auflösungsverluste bei Insolvenz-GmbH

In bdp aktuell Ausgabe 56 vom Oktober 2009 hatten wir berichtet, dass der BFH bei Auflösungsverlusten von Gesellschaftern einer Insolvenz-GmbH einen vollen steuerlichen Abzug zulässt, wenn nie Einnahmen aus der Beteiligung vorlagen. Zu diesem Urteil gibt es einen Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung und einen weiteren BFH-Beschluss, in dem dieser seine Auffassung bestätigt. Die Finanzverwaltung hat nunmehr ihre gegenteilige Ansicht aufgeben müssen. Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 ist nun aber eine gesetzliche Änderung enthalten, um nur einen 60%igen Steuerabzug zu gewähren. Diese gesetzliche Regelung soll aber erst ab 01.01.2011 gelten. Für alle Altfälle kommt ein voller Abzug zum Tragen.

Christian Schütze



n-tv Märkte am Morgen, 10.06.2010

„Warum schaffen es einzelne Steuerberater, innerhalb von wenigen Jahren praktisch aus dem Nichts eine Großkanzlei aufzubauen?“ Das Steuerberater Magazin porträtierte erfolgreiche „Kanzlei-Erbauer“ zu denen auch die Erfolgsgeschichte der bdp-Gründungspartner Andreas Demant und Dr. Michael Bormann gehören. Wir dokumentieren hier die zentralen Aussagen, wie bdp „Ganz nach oben“ auf der Leiter gelangte:

Von Null auf Hundert

Zusammen gründeten sich 1992 auch bdp Bormann Demant & Partner. Die beiden Gründungspartner hatten zuvor ihren Berufsweg weitgehend parallel beschritten. Nach BWL-Studium und Tätigkeit in einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte ihr Weg über eine klassische Mittelstandskanzlei in die Selbstständigkeit.

Obwohl die Leistungsfähigkeit aufgrund der Übernahme von zehn Mitarbeitern einer seit mehr als 30 Jahren bestehenden Hamburger Steuerkanzlei gesichert schien, geriet die Neugründung schon nach wenigen Monaten in ernsthafte Schwierigkeiten: Denn die versprochenen und verkauften Umsatzgrößen ließen sich in dieser Form nicht realisieren, so Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Andreas Demant. Zügig neue Mandate zu akquirieren, wurde da zu einer überlebensnotwendigen Dringlichkeit.

Erfolgsfaktor interdisziplinäre Beratung

Erfolg hat aber auch noch andere Väter. Interdisziplinäre Beratung für den Mittelstand heißt einer davon. „Wir haben bei bdp sehr schnell die reine Steuerberatungs-



bdp in der Presse

Fachaufsätze von und Berichte über bdp: Das Steuerberater Magazin etwa zeigt am Beispiel von bdp, wie man Großkanzleien aufbaut

Ganz nach oben

Von Null auf Hundert oder gar Tausend in wenigen Jahren: So baut man Großkanzleien

Steuerberater Magazin, Ausgabe 06 | 2010

kanzlei um die Disziplinen Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung sowie betriebswirtschaftliche Beratung erweitert“, sagt Demant. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor, denn bereits unmittelbar nach der Gründung wurde ein immer stärkerer Bedarf an betriebswirtschaftlicher Beratung an die Kanzlei herangetragen. Dies führte zum Aufbau einer starken Unternehmensberatungseinheit, die heute bundesweit Mandanten betreut und die Hälfte des Gesamtumsatzes der Kanzlei erwirtschaftet.

Ermöglicht hat die Expansion insbesondere die Schaffung von Positionen mit Eigenverantwortung und der Option von Partnerschaften, so Dr. Michael Bormann. „Dazu gehören zugleich unabdingbar ein guter Ruf und ein exzellentes Standing der Kanzlei nach außen.“ Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe müssen mitwachsen, damit es zu keinerlei Qualitätseinbußen kommt, so der Steuerberater.

Integrität und Glaubwürdigkeit

Die Grundbasis für Erfolg sind Integrität und Glaubwürdigkeit gegenüber den Mandanten, sagt Andreas Demant. Dazu gehören des Weiteren, „sich jeden Tag neu zu motivieren und die Leistungsdaten der Kanzlei transparent vor Augen zu haben“, ergänzt Michael Bormann. Seit fast 20 Jahren motiviere es jeden Mitarbeiter von bdp enorm, wenn sie regelmäßig an bestimmten Stichtagen die Umsätze der Kanzleistandorte mit den jeweiligen Planumsätzen vergleichen können.

Weitere Presseartikel, Fachaufsätze sowie die bdp-Videothek finden Sie online unter www.bdp-team.de/presse/

Unwetterwarnung

Eine ausgewogene Finanzierungsstruktur hilft gegen Insolvenzen

Von Dr. Michael Demant, bdp Ventures Management Consultant

Restrukturierung

Die Insolvenzrisikoprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Unternehmensbewertung. Ein Unternehmen, das sich nicht rechtzeitig um die Sanierung seiner finanziellen Lage kümmert, riskiert die Insolvenz. Die Sanierung ist ein komplexer Prozess, der eine gründliche Analyse der finanziellen Lage erfordert. Ein Unternehmen, das sich rechtzeitig um die Sanierung seiner finanziellen Lage kümmert, riskiert die Insolvenz. Die Sanierung ist ein komplexer Prozess, der eine gründliche Analyse der finanziellen Lage erfordert.

Fallstudie: Neustart nach der Insolvenz

Sphären System GmbH: Erfolgreiche Sanierung eines Familien-Aufbaus

Fallstudien

Die Sphären System GmbH ist ein Unternehmen, das sich nach einer Insolvenz erfolgreich neu aufgestellt hat. Die Sanierung wurde durch eine gründliche Analyse der finanziellen Lage und die Implementierung von Maßnahmen zur Kostensenkung und Umsatzsteigerung ermöglicht. Das Unternehmen ist heute ein erfolgreiches Familien-Aufbau-Unternehmen.

AG Die Aktiengesellschaft

Heft 4

20. Februar 2010

S. 93 - 126

PKS 1002

AG

Das Heft enthält Informationen über die Aktiengesellschaft, die Gründung, die Finanzierung und die Unternehmensstruktur. Es ist ein wertvolles Dokument für alle, die sich mit der Aktiengesellschaft befassen.

Steuerberater Magazin

10 | 2010

GGREEN

Die Kanzlei-Erbauer

Von der Einmannpraxis zur Großkanzlei – Bausteine für den Erfolg

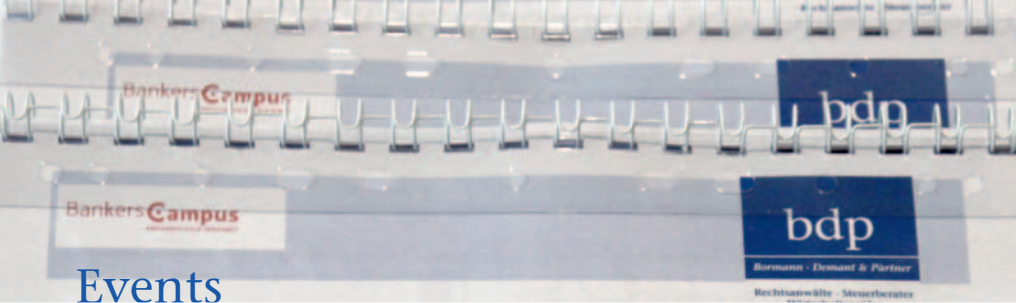
nwb

GoingPublic 05/2010

Unternehmeredition „Turnaround 2010“

Die Aktiengesellschaft Heft 10 | 20. Mai 2010

Steuerberater Magazin Ausgabe 06 | 2010



Vorgetragen

Dr. Michael Bormann informierte auf verschiedenen Veranstaltungen über Steuern in der Sanierung, Banken und Mittelstand sowie das BilMoG



Eröffnungsvortrag zum Thema „Banken und Mittelstand. Anforderungen in schwieriger Zeit“. Die Landesinitiative NETWORK-KMU trägt dazu bei, den Bestand an Unternehmen in Sachsen-Anhalt zu sichern und zu stärken. (Bild oben)



Auf dem diesjährigen Jahreskongress Insolvenzrecht, den der Ostdeutsche Sparkassenverband zum 11. Mal ausrichtete, hielt bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann einen viel beachteten Vortrag zum haftungsrelevanten Thema „Steuerrecht in der Sanierung“. Im voll besetzten Plenarsaal des Potsdamer Kongresshotels am Templiner See informierte Bormann die versammelten Insolvenzverwalter über die steuerlichen Folgen verschiedener Sanierungshandlungen bis hin zu Problemen bei der Umsatzsteuer.



Die bdp Venturis war bei der zweitägigen Veranstaltung mit einem Infostand vertreten. (Bilder oben und links)



Auf der Messe „Banken im Dialog mit Unternehmen“ des NETWORK-KMU in Sachsen-Anhalt, die in den Räumen der sächsisch-anhaltinischen Staatskanzlei stattfand, hielt Dr. Michael Bormann den





Lotsenschonerfahrt 2010

Pünktlich zur diesjährigen Lotsenschonerfahrt von bdp begann dann endlich auch der Sommer 2010, sodass die Gäste von bdp bei wunderbarem Wetter einen entspannten Segeltörn auf der Elbe genießen konnten.

Der Lotsenschoner Elbe 5 kreuzte schon Ende des 19. Jahrhunderts bei jeder Witterung Tag und Nacht vor der Nordseeküste, um Lotsen an einkommende Schiffe abzugeben.

www.lotsenschoner.de

weitere Bilder: www.bdp-team.de/events/



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54 Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zu M&A.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich fürchte die Neugierde der Finanzverwaltung.
Bitte beraten Sie mich.
- Ich möchte mich über Compliance-Management informieren.
Bitte kontaktieren Sie mich.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hansastraße 18 · 01097 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Schipper
Danziger Str. 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com